

88. 1. Wird der ursachliche Zusammenhang zwischen einer durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Verwundung und dem Tode des Verletzten durch den Nachweis beseitigt, daß erst die schädigende Wirksamkeit eines aktiven Verhaltens des Verletzten die Wunde zu einer tödlichen gestaltet hat?

2. Müssen bei einer Beurteilung wegen fahrlässiger Tötung die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob der Angeklagte den Tod als mögliche Folge seines Verhaltens vorhersehen konnte?

St.G.B. §. 222.

St.P.D. §. 266.

Vgl. Bd. 2 Nr. 82; Bd. 3 Nr. 78; Bd. 4 Nr. 89.

II. Straffenat. Ur. v. 2. Mai 1882 g. S. Rep. 904/82.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte besaß einen böartigen Rettenhund, den er des Nachts frei umherlaufen zu lassen pflegte. Er kannte dessen bissige Natur, da mehrfach Leute von dem Hunde angefallen und zum Teil verletzt worden waren. In der Nacht zum 21. August 1881 wurde der Knecht S. auf der Dorfstraße zu G. von dem Hunde, ohne daß er ihn gereizt hatte, angefallen und in den rechten Oberschenkel gebissen. Neun Tage später starb er infolge des Bisses.

1. In diesem für erwiesen erachteten Thatbestande findet die Strafkammer nicht nur ein Zuwiderhandeln gegen die Polizeiverordnung der Regierung zu Marienwerder vom 20. September 1854, welche unter Androhung einer Geldstrafe die Besitzer von Hunden verpflichtet, dieselben

entweder an einer Leine zu führen oder angebunden zu halten oder mit einem Knüttel von solcher Ausdehnung zu versehen, daß der Hund am Springen oder raschen Laufen verhindert wird, sondern auch eine fahrlässige Verursachung des Todes eines Menschen. Die gemäß §. 73 St.G.B.'s auf Grund des §. 222 daselbst verhängte Strafe erscheint gerechtfertigt.

Der §. 222 St.G.B.'s erfordert nicht, daß der Tod lediglich durch die Fahrlässigkeit des Thäters verursacht sei; insbesondere schließt eine konkurrierende Fahrlässigkeit des Getöteten den Kausalnexuſ nicht aus. Mit Recht hat daher die Strafkammer für die Frage des ursachlichen Zusammenhanges eine Bedeutung dem Umstande nicht beigemessen, daß der Verletzte in den nächsten Tagen nach der Verletzung sich anstrengender körperlicher Arbeit unterzogen hat, welche eine Reizung und Verunreinigung der Bißwunde und demzufolge eine Entzündung mit tödlichem Ausgange herbeigeführt hat. Sofern, wie die Strafkammer annimmt, der Tod ohne den vorausgegangenen Hundebiß nicht eingetreten wäre, ist ein Kausalnexuſ zwischen dem Biße und dem Tode gegeben.

2. Dagegen ist der Revision darin beizutreten, daß der §. 222 eine Fahrlässigkeit in Bezug auf die eingetretene Folge, also die Möglichkeit zur Voraussetzung hat, daß der Thäter den Tod als Folge seines Verhaltens bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt und Vorsicht voraussehen konnte. Von dieser Auffassung geht aber auch die Strafkammer aus, indem sie die Frage der objektiv vorhandenen Kausalität von derjenigen der subjektiven Verschuldung des eingetretenen Erfolges gesondert erörtert. Es enthält auch die Schlußfeststellung des Urteiles, „daß der Angeklagte am 21. August 1881 zu G. durch Fahrlässigkeit den am 30. August 1881 eingetretenen Tod des Knechtes S. verursacht hat“, nicht bloß die Feststellung des objektiv vorhandenen Kausalnexuſ, sondern auch die einer Fahrlässigkeit des Angeklagten in Rücksicht auf den eingetretenen Tod. Ein prozessualer Zwang, sich über diesen Punkt näher als geschehen auszusprechen, lag nicht vor, da der Angeklagte inhalts des Audienzprotokolles nicht speziell bestritten hatte, daß er den eingetretenen Erfolg seiner Unterlassung nicht habe vorhersehen können. So wünschenswert auch eine eingehendere Erörterung der Frage gewesen wäre, ob nach Lage des Falles mit Rücksicht auf das zum tödlichen Erfolge mit wirksam gewesene aktive Verhalten des

Verletzten der Erfolg dem Angeklagten zuzurechnen war, so schließt die Revision doch ohne Grund aus dem Mangel einer bezüglichen weiteren Ausführung im Urteile auf eine rechtsirrtümliche Auffassung des Begriffes der Fahrlässigkeit; es muß vielmehr angenommen werden, die Strafkammer habe nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme über Größe, Stärke und Bosheit des Hundes die Möglichkeit, daß derselbe, wenn man ihn auf der Straße frei umherlaufen lasse, einen Menschen beißen und der Biß den Tod herbeiführen könne, für so naheliegend erachtet, daß der Angeklagte zweifellos sie sich zum Bewußtsein hätte bringen können und müssen.